



BUNDESMINISTERIUM  
FÜR FINANZEN

Abteilung I/4

An das  
Bundeskanzleramt

Ballhausplatz 2  
1014 Wien

GZ. 040051/139-I/4/03

Himmelpfortgasse 4-8  
Postfach 2  
A-1015 Wien  
Telefax: +43 (0)1-514 33-1323

Sachbearbeiterin:  
Mag. Veronika König  
Telefon:  
+43 (0)1-514 33/1207  
Internet:  
Veronika.Koenig@bmf.gv.at  
x.400:  
S=Koenig;G=Veronika;C=AT;  
A=GV;P=CNA;O=BMF;OU=I-PR4  
DVR: 0000078

Betr.: Begutachtungsverfahren; Schreiben vom 23.09.2003 betreffend Entwurf e. 2.  
Dienstrechtsnovelle 2003; Stellungnahme des BMF

### I. Allgemeines:

Das Bundesministerium für Finanzen erlaubt sich darauf hinzuweisen, dass bei mehreren im gegenständlichen Entwurf vorgeschlagenen Regelungen nachvollziehbare Kalkulationen der finanziellen Auswirkungen gem. § 14 Abs 5 BHG fehlen, sodass aus budgetärer Sicht nicht beurteilt werden kann, ob und wie sich die diesbezüglichen Maßnahmen im Bundeshaushalt auswirken (werden). Die nicht vollständig erläuterten Bestimmungen mussten daher schon alleine aus diesem Grund abgelehnt werden.

Werden die Inkrafttretensbestimmungen nicht vom Einsatz der betriebswirtschaftlichen Standardsoftware SAP R/3 (Projekt PM-SAP) abhängig gemacht, führt im Falle einer Verzögerung der Einführung des neuen Verfahrens auf Grund heute nicht absehbarer Ereignisse die erforderliche Anpassung der derzeit im Einsatz befindlichen Individualsoftware zur Personaladministration und Personalverrechnung (Bundesbesoldung und Personalinformationssystem) zu einem enorm hohen Kostenaufwand.

Dies gilt für die Aliquotierungsbestimmungen, die Bestimmungen über die kaufmännische Rundung von Auszahlungsbeträgen und die kaufmännische Rundung von Nebengebührenwerten in Artikel 2 (Änderung des Gehaltsgesetzes 1956), Artikel 3 (Änderung des Vertragsbedienstetengesetzes 1948), Artikel 7 (Änderung des Pensionsgesetzes 1965),

Artikel 16 (Änderung des Auslandszulagen- und -hilfeleistungsgesetzes), Artikel 19 (Änderung der Reisegebührenvorschrift) und Artikel 20 (Schaffung des Militärberufsförderungsgesetzes 2004).

Betreffend die Urlaubsregelung in den Artikeln 3 (Änderung des Vertragsbedienstetengesetzes), 4 (Änderung des Richterdienstgesetzes), 5 (Änderung des Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes 1984) und 6 (Änderung des Land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes 1985) wird insbesondere auf die Datenerfassung im laufenden Besoldungsverfahren für die Berechnung der Ersatzleistungen in ganzen Werktagen hingewiesen; von zukünftigen Ausnahmen von der festgelegten neuen Regelung, dass der Verbrauch der Urlaubsstunden nur tageweise zulässig ist, ist bis zur Einführung der betriebswirtschaftlichen Standardsoftware abzuraten.

Es wird darauf hingewiesen, dass zu den Aliquotierungsbestimmungen und der kaufmännischen Rundung des Auszahlungsbetrages noch diesbezügliche Änderungen in das HGG § 54 (2) und (3), das BPGG § 12 (4) und § 18 (4) sowie das AusIEG § 5 (2) und (3) aufzunehmen sind.

## **II. Einzelne Bestimmungen:**

### **Artikel 1 (Änderung des Beamten-Dienstrechtsgesetzes):**

#### **Z 45: § 234 Abs. 3 Z 9 BDG**

Mit der neuen Grundausbildungsverordnung für das gesamte Finanzressort, BGBl. II Nr. 485/2003 vom 21.10.2003, wird auch die Anrechnung der Grundausbildung von Zollwachebeamten auf die Grundausbildung des A-Schemas geregelt. Aus diesem Grund und weil der Wachkörper "Zollwache" mit 1.5.2004 aufgelöst wird, erscheint § 234 Abs 3 Z 9 BDG aus ho. Sicht obsolet.

Es darf aus den genannten Gründen ho. angeregt werden, die zitierte Bestimmung zu streichen.

### **Artikel 2 (Änderung des Gehaltsgesetzes):**

#### **Z 7: § 20b Abs. 3 Gehaltsgesetz 1956**

Die Erwähnung eines Wirksamkeitsbeginns (1.1.2004) in zitiertem Paragraphen bzw. bei den Wirksamkeitsbestimmungen des § 175 Gehaltsgesetz 1956 erscheint angebracht.

**Z 9: § 101a neu**

Es wird davon ausgegangen, dass die Mehrausgaben, die für 2004 und Folgejahre aus dieser Maßnahme entstehen, keine zusätzlichen Mittel im Budget des Bundesministeriums für Landesverteidigung erfordern.

**Z 12: § 113 Abs. 12a**

Die Regelung über die Anrechnung von Vordienstzeiten auf den Vorrückungstichtag ist nicht nur für Beamte des Dienststandes, sondern auch für Beamte des Ruhestandes vorgesehen. Wenngleich die vorgeschlagene Anrechnung nur auf Antrag erfolgen soll, kann dennoch davon ausgegangen werden, dass die vorgesehene Regelung durch ihre pensionserhöhende Wirkung jedenfalls bei den einbezogenen Beamten des Ruhestandes sofortige finanzielle Auswirkungen im Pensionsbereich nach sich zieht. Da die finanziellen Auswirkungen nicht kalkuliert wurden, ist die geplante Regelung abzulehnen.

**Artikel 3 (Änderung des Vertragsbedienstetengesetzes 1948):****Z 26: § 42e Abs. 1**

Es wird davon ausgegangen, dass die aus dieser Maßnahme (stufenweise Herabsetzung der Gesamtverwendungsdauer für Lehrer im Entlohnungsschema II L von sieben auf fünf Jahre) anfallenden Mehrausgaben keine zusätzlichen Mittel im Budget des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur erfordern.

**Z 38: § 82 Abs. 12a**

Die Regelung über die Anrechnung von Vordienstzeiten auf den Vorrückungstichtag ist nicht nur für aktive Vertragsbedienstete, sondern auch für ehemalige Vertragsbedienstete und Hinterbliebene vorgesehen. Auch hier kann davon ausgegangen werden, dass die vorgesehene Regelung durch ihre pensionserhöhende Wirkung jedenfalls bei den Pensionsbeziehern unmittelbar finanzielle Auswirkungen im Pensionsbereich nach sich ziehen wird, auch wenn die vorgeschlagene Anrechnung nur auf Antrag erfolgt. Da die finanziellen Auswirkungen nicht kalkuliert wurden, ist die geplante Regelung abzulehnen.

**Artikel 7 (Änderung des Pensionsgesetzes 1965):****Z 3: § 5 Abs. 4 Z 2**

Die vorgesehene Erweiterung des bisher auf qualifizierte Dienstunfälle beschränkten Abschlagsentfalls auf Arbeitsunfälle der anderen Unfallversicherungsträger wird abgelehnt, da es sich hierbei um eine Aufweichung der bisherigen Pensionsreformmaßnahmen handelt. Im Übrigen fehlt eine detaillierte Darstellung der zu erwartenden finanziellen Auswirkungen gemäß § 14 Abs. 5 BHG.

**Z 4: § 10 Abs. 4**

Es kann nicht nachvollzogen werden, ob die vorgeschlagene Anwendung der Bestimmungen über den durchgerechneten Emeritierungsbezug auch auf Univ.-(Hochschul-)Professoren nach „altem“ Recht letztlich zu Leistungserweiterungen führt, die jedenfalls abzulehnen wären. Bei dieser Regelung wäre daher eine entsprechende Klarstellung zu treffen und im Übrigen durch eine detaillierte Darstellung der finanziellen Auswirkungen gemäß § 14 Abs. 5 BHG zu ergänzen.

**Z 15: § 25a Abs. 1**

Entgegen den Erläuterungen handelt es sich nicht nur um eine sprachliche Neuformulierung der Regelung über den Kinderzurechnungsbetrag, sondern de facto um eine Ausweitung der Leistung, die nicht zuletzt auch mangels einer Ausgabenschätzung abgelehnt wird.

**Z 19: § 56 Abs. 3a**

Vor dem Wort "Gehalt" und nicht vor dem Wort "Bemessungsgrundlage" sind die Worte "um ein Sechstel erhöhte" einzufügen.

**Z 22: § 59 Abs. 1 Z 10**

Für die Aufnahme der Vergütung nach § 101a Gehaltsgesetz in die Liste der anspruchsbegründenden Nebengebühren liegt keine Abschätzung der zu erwartenden Ausgaben im Pensionsbereich vor, sodass diese Regelung abgelehnt wird.

**Z 31: § 95**

Die vorgesehene Regelung betreffend Hinterbliebene von Empfängern außerordentlicher Versorgungsgenüsse wird abgelehnt, da der außerordentliche Versorgungsgenuss ein höchstpersönliches, für besondere Verdienste in der Person des Versorgungsgenussempfängers gewährtes Recht darstellt. Da im Hinblick auf die Dichte und Geschlossenheit des Alterssicherungssystems keine Notwendigkeit erkannt wird, warum für diese bereits 1999 beseitigten Ansprüche nun neuerlich eine Rechtsgrundlage eingeführt werden soll, wird diese Regelung abgelehnt.

**Z 35: § 102 Abs. 44 Z 2**

Dem Entwurf kann nicht entnommen werden, aus welchen Gründen es zu einem Hinausschieben des Inkrafttretenstermins bis 1.1.2004 in Bezug auf die erst mit dem Budgetbegleitgesetz 2003 geschaffene Regelung des § 96 Abs. 3 kommen soll, weshalb die vorgeschlagene Regelung abgelehnt wird.

**Artikel 8 (Änderung des Bundestheaterpensionsgesetzes):****Z 1: § 5b Abs. 3 Z 2**

Die vorgesehene Erweiterung des bisher auf qualifizierte Dienstunfälle beschränkten Abschlagesentfalls auf Arbeitsunfälle wird abgelehnt, da es sich hierbei um eine Aufweichung

der bisherigen Pensionsreformmaßnahmen handelt. Im Übrigen fehlt eine detaillierte Darstellung der finanziellen Auswirkungen gemäß § 14 Abs. 5 BHG.

### **Artikel 13 (Änderung des Personalvertretungsgesetzes)**

Bezüglich einer Zustimmung zur Änderung des Personalvertretungsgesetzes kann derzeit noch keine Aussage getroffen werden, da diesbezüglich zwischen dem Bundesministerium für Finanzen und dem BKA am 17.10.2003 noch Verhandlungen stattfinden; einer Lösung der angesprochenen Probleme kann und soll nicht vorgegriffen werden.

### **Artikel 16 (Änderung des Auslandszulagen- und hilfeleistungsgesetzes):**

Es wird davon ausgegangen, dass die für 2004 und Folgejahre aus dem Anreizsystem anfallenden Mehrausgaben keine zusätzlichen Mittel im Budget des Bundesministeriums für Landesverteidigung erfordern.

### **Artikel 20 (Militärberufsförderungsgesetz 2004):**

Die Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen sind nicht nachvollziehbar und entsprechen daher nicht den Erfordernissen des § 14 Abs. 5 BHG. Darüber hinaus ist nicht einsichtig, warum bereits im Jahr 2003 Mehrausgaben in der selben Höhe anfallen wie im Jahr 2004, obwohl das gegenständliche Gesetz erst mit 1. Jänner 2004 in Kraft treten soll.

## **III. Redaktionelles Versehen:**

### **Art 9 (Änderung des Bundesbahn-Pensionsgesetzes):**

Bei der Anführung des Teilpensionsgesetzes handelt es sich wohl um ein redaktionelles Versehen; es müsste heißen: „Das Bundesbahn-Pensionsgesetz, ..... wird wie folgt geändert: ...“

Dem Präsidium des Nationalrates wurde die Stellungnahme des Bundesministeriums für Finanzen zum vorliegenden Entwurf auch in elektronischer Form zugeleitet.

16. Oktober 2003

Für den Bundesminister:

Mag. König

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung: